

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003643/2026/rev.1
an die Kommission**
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Erik Marquardt (Verts/ALE)

Betrifft: Widerspruch zwischen der Mitteilung C(2026)4110 und der Expertise des Parlaments zu „Abandonware“

In ihrer Mitteilung C(2026)4110 zur Bürgerinitiative „Stop Destroying Videogames“¹ (Videospielzerstörung stoppen) erklärt die Kommission, das bestehende Verbraucherrecht biete bereits ausreichenden Schutz, und lehnt einen Gesetzesvorschlag ab. Das für den IMCO-Ausschuss erstellte Briefing PE 772.653 kommt zum gegenteiligen Ergebnis: Kein EU-Rechtsakt schütze Verbraucher wirksam, da jeder Fall einzeln vor Gericht geklärt werden müsse und nationale Abhilfe wegen Vollharmonisierung ausgeschlossen sei. Die Kommission räumt selbst ein, dass zur Digitale-Inhalte-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/770) bislang kein einziges EuGH-Urteil existiert, dass der Europäische Verbraucherverband (BEUC) den Erhalt des Zugangs statt Rückerstattung fordert und dass viele Spiele lediglich zur Authentifizierung online sein müssen und problemlos weiterlaufen könnten. Ein Verhaltenskodex ist freiwillig und für Dritte, die Netzwerke betreiben, ohne Wirkung.

1. Wie begründet die Kommission ihre Einschätzung angesichts des Befunds der Parlamentsexpertise, dass Verbraucher aus Rechtsunsicherheit faktisch auf die Durchsetzung ihrer Rechte verzichten?
2. Werden im für Ende 2026 angekündigten Bericht zur Richtlinie (EU) 2019/770 auch Gesetzesänderungen geprüft, insbesondere eine ausdrückliche Pflicht zur Aufrechterhaltung des Zugangs?
3. Welche Kriterien müssten erfüllt sein, damit die Kommission einen Gesetzesvorschlag als verhältnismäßig ansieht?

Eingang: 11.9.2026

¹ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2026/772653/ECTI_BRI\(2026\)772653_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2026/772653/ECTI_BRI(2026)772653_EN.pdf).